

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 29 | Windreich GmbH

**Angebot über eine Vergütungsvereinbarung mit dem gemeinsamen Vertreter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen zum Insolvenzverfahren über das Vermögen der Windreich GmbH zukommen lassen.

Der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger der Anleihen WKN: A1CRMQ (Nominalwert 50 Mio. Euro) und WKN: A1CRMV (Nominalwert 2,6 Mio. Euro), Herr Rechtsanwalt Klaus Nieding, hat am 14.08.2017 ein neues Rundschreiben an die Anleihegläubiger der Windreich GmbH versendet. Darin befindet sich ein Angebot auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung in Form einer prozentualen Pauschalvergütung.

**Angebot auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung**

Das Angebot sieht den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung in Form einer prozentualen Pauschalvergütung vor. Die Höhe der Vergütung soll 1,5 % des Nominalbetrages des jeweiligen Anleihegläubigers (ggf. inklusive Umsatzsteuer), mindestens aber 150,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer je Anleihegläubiger betragen.

Anlass für die Abgabe des Angebots durch den gemeinsamen Vertreter ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.01.2017 (Az. IX ZR 87/16), in dem festgestellt wurde, dass der Vergütungsanspruch des gemeinsamen Vertreters keine Masseverbindlichkeit darstellt und somit nicht vorab zulasten aller Gläubiger aus der Insolvenzmasse zu befriedigen ist. Zudem ist der Anspruch auch keine Insolvenzforderung. Damit ist der gemeinsame Vertreter mit seinem Anspruch Neugläubiger im Insolvenzverfahren, dem der Schuldner nur nach Maßgabe des § 89 Abs. 2 InsO mit seinem insolvenzfremden Vermögen haftet.

Im Einzelfall kann zwar eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Insolvenzverwalter und dem gemeinsamen Vertreter getroffen werden mit der Folge, dass der Vergütungsanspruch daraus eine Masseverbindlichkeit begründet. Bislang hat der Insolvenzverwalter es aber unter Hinweis auf die nicht gefestigte Rechtslage abgelehnt, eine solche Vereinbarung zu schließen.

**Kein Anspruch gegen die Anleihegläubiger**

Nach unserer derzeitigen Meinung besteht kein Anspruch des gemeinsamen Vertreters gegen die Anleihegläubiger zur Aufbringung zusätzlicher Geldmittel, um die Vergütung des gemeinsamen Vertreters zu bezahlen. Diese sind mit ihrer Investition nur das Zahlungs- und Ausfallrisiko des Anleiheinvestments eingegangen. Zu

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender  
Daniel Bauer  
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
www.sdk.org  
www.anlegerplus.de

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

irgendwelchen Nachschüssen, wofür auch immer, können diese allein aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses ausweislich der klaren Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 SchVG nicht verpflichtet werden.

### **Ablehnung des Angebots**

Wir raten unseren Mitgliedern daher dringend, das Angebot **nicht** anzunehmen und etwaigen Zahlungsaufforderungen **nicht** nachzukommen.

Aus unserer Sicht ist die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für die Anleihegläubiger in einem Insolvenzverfahren insgesamt vorteilhaft. Der gemeinsame Vertreter trägt in der Regel zu einer kostengünstigeren Verfahrensabwicklung bei, da der Insolvenzverwalter ansonsten mit jedem einzelnen Anleihegläubiger interagieren müsste. Zudem werden alle Gläubiger im Rahmen der Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters umfasst, also auch jene, die ihre Forderung falsch oder überhaupt nicht angemeldet haben. Deshalb befürworten wir grundsätzlich die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters und sind ebenso der Ansicht, dass ihm eine angemessene Vergütung zusteht. Daher ist aus unserer Sicht hier primär der Gesetzgeber gefordert, klare Regelungen für die Vergütung von gemeinsamen Vertretern zu treffen.

Bis zu einer klaren gesetzlichen Regelung halten wir allerdings nach derzeitiger Auffassung die Bezahlung einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters aus der den „Anleihegläubigern“ zustehenden Insolvenzquote für diskussionswürdig. Dies ist auch eine Option, die der BGH in seiner Entscheidung vom 12.01.2017 als Lösungsmodell skizziert. Dieser Lösungsweg bietet vorläufig den Vorteil, dass die Anleihegläubiger nicht noch einmal „frisches Geld“ in die Hand nehmen müssen, um den gemeinsamen Vertreter zu bezahlen, sondern sich „nur“ der Rückzahlungsbetrag des eingesetzten Kapitals verringert, eine Position, die aufgrund der eingetretenen Insolvenzsituation ohnehin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

Andererseits ist es nach unserer derzeitigen Meinung nicht interessengerecht, einen gemeinsamen Vertreter unter Inanspruchnahme aller Vorteile zu wählen, diesen dann aber nicht zu bezahlen. Niemand kann davon ausgehen, dass die Position des gemeinsamen Vertreters ein altruistisches und caritatives Mandat ist. Der vorbezeichnete (Behelfs-/Interims-)Lösungsweg darf allerdings den Gesetzgeber nicht davon abhalten, endlich einmal seiner gesetzgeberischen Verpflichtung nachzukommen und die Vergütung des gemeinsamen Vertreters im Insolvenzverfahren als Masseverbindlichkeit zu normieren; großen gesetzgeberischen Aufwand erfordert dies nicht.

Gerne treten wir – auch mit dem gemeinsamen Vertreter – in eine Diskussion zur Lösung der Vergütungsfrage dem Grunde und der Höhe nach ein.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) gerne zur Verfügung.

München, den 18.08.2017  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält Anleihen der Windreich GmbH!*